

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neuss vom 30. Mai 1994

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (Drittes AG-KJHG – KJFöG) vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), beide letztgenannten Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (Viertes AG-KJHG – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Neuss am 11. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Neuss vom 30. Mai 1994 (in der Fassung der Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO vom 9. November 2001) wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 2 wird „Kinder- und Jugendhilfegesetzes -KJHG- (SGB VIII)“ durch „Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt und nach „KJHG“ „(AG-KJHG)“ eingesetzt.
- 2.) In § 3 Abs. 1 wird am Satzende „(§ 79 SGB VIII)“ eingefügt.
- 3.) In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird „den Aufgaben“ durch „allen Angelegenheiten“ ersetzt und am Satzende „(§ 71 SGB VIII)“ eingefügt.
- 4.) In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Beschlüsse“ „ , der von ihr erlassenen Satzung“ eingefügt.
- 5.) In § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a) wird hinter „Jugendhilfeplanung“ „nach § 80 SGB VIII“ eingefügt.
- 6.) In § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b) wird nach „Jugendhilfe“ „nach § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII“ eingefügt.
- 7.) In § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c) wird „AG-KJHG“ durch „Erstes AG-KJHG“ ersetzt.
- 8.) In § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d) wird „den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (§ 10 GTK)“ durch „der Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung nach § 79, § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 KiBiz“ ersetzt.
- 9.) § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst: „die Verteilung der bedarfsgerechten Kindpauschalen nach § 19 KiBiz“.
- 10.) In § 4 Abs. 2 Ziffer 2 werden die Buchstaben f), g) und i) gestrichen, Buchstabe h) wird neuer Buchstabe f).
- 11.) In § 4 Abs. 2 Ziffer 2 neuer Buchstabe f) wird am Ende „nach § 35 JGG“ eingesetzt.

- 12.) In § 4 Abs. 4 wird „der/des Jugendpfleger/s/in/nen“ durch „der Fachberatung für Kinder- und Jugendarbeit“ ersetzt und am Satzende „(§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)“ eingefügt.
- 13.) In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird „ein(e) Vertreter/in“ durch „eine persönliche Vertretung“ ersetzt.
- 14.) In § 5 Abs. 2 Satz 5 wird „(AG-KJHG)“ durch „(Erstes AG-KJHG)“, „(GO)“ durch „(GO NRW)“ ersetzt und am Satzende „und der Geschäftsordnung des Rates“ eingefügt.
- 15.) § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b) wird gestrichen.
- 16.) § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst: „ein Richter/eine Richterin des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, der/die vom Landgerichtspräsidenten/von der Landgerichtspräsidentin des Landgerichts Düsseldorf bestellt wird“.
- 17.) § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst: „eine Vertretung der Agentur für Arbeit Mönchengladbach, die vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin bestellt wird“.
- 18.) § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst: „eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Düsseldorf bestellt wird“.
- 19.) In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe h) wird „AG-KJHG“ durch „Erstes AG-KJHG“ ersetzt.
- 20.) § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c) - j) werden geändert zu § 5 Abs. 3 Buchstabe b) - i).
- 21.) In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird als neuer Buchstabe j) eingefügt:  
„j) eine Vertretung des Integrationsrates, die von diesem bestellt wird.“.
- 22.) In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird „d“ durch „c“ ersetzt.
- 23.) § 5 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Vertretung des Vorstandes des Jugendringes Neuss gehört dem Jugendhilfeausschuss als ständiges beratendes Mitglied an.“.
- 24.) In § 5 Abs. 5 Satz 2 wird „Der/die Jugendpfleger/in/nen nehmen“ durch „Die Fachberatung für Kinder- und Jugendarbeit nimmt“ ersetzt.
- 25.) In § 6 Satz wird „Aufgaben“ durch „Aufgaben der Jugendhilfe“ und „Unterausschüsse“ durch „Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis“ ersetzt.
- 26.) In § 7 Abs. 1 wird hinter dem Wort „gilt“ der Text „ , soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, “ eingefügt.
- 27.) In der gesamten Satzung wird „Oberkreisdirektor/in“ durch „Landrat/Landrätin“, „Stadtdirektor/in“ durch „Bürgermeister/Bürgermeisterin“, „Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)“ oder „KJHG“ durch „SGB VIII“ und „ein(e) Vertreter/in“ durch „eine Vertretung“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 11. Oktober 2013

Herbert Napp  
Bürgermeister